



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für  
Wirtschaftlichkeitsprüfung und  
Revision

### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Remmeke  
Telefon: 492-1400  
Remmeke@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2022

Beratungsfolge

21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes bestätigt der Rat der Stadt Münster den Gesamtabchluss zum 31.12.2022 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.962.741.207,58 € und einem Jahresüberschuss von 9.752.809,67 € (§ 116 Abs. 8 iVm. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Der laufende Haushalt der Stadt Münster wird durch den Gesamtabchluss zum 31.12.2022 nicht tangiert.

### **Begründung:**

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Münster zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Größenabhängige Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW kann die Stadt Münster nicht in Anspruch nehmen, da die Grenzwerte gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW überschritten werden. Insofern bleibt die Stadt Münster verpflichtet, auch für das Haushaltsjahr 2023 einen Gesamtabchluss aufzustellen. § 117 GO NRW ist für das Haushaltsjahr 2023 nicht anwendbar.

Den mit Datum vom 23.09.2024 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am gleichen Tag bestätigten Entwurf des Gesamtjahresabschlusses zum 31.12.2022 einschließlich des Gesamtlageberichts hat der Rat auf seiner Sitzung am 09.10.2024 (V/0486/2024) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 116 Abs. 8

iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss. Dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 102 Abs. 3 und 5 iVm. Abs. 11 GO NRW ist der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet werden und ob er unter Einbeziehung der Buchführung ein den Tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist zu beurteilen, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Münster vermittelt.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beläuft sich der Gesamtjahresüberschuss auf 9.752.809,67 €. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Einzelnen wird dazu auf den Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0486/2024 versandten Unterlagen zum Gesamtabchluss zum 31.12.2022 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Nach Beratung des Prüfungsberichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 13.03.2025 beschlossen, dass er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt und den von der Stadtkämmerin aufgestellten und durch den Oberbürgermeister bestätigten Gesamtabchluss nebst Gesamtlagebericht billigt. Die entsprechende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.03.2025 ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

gez.  
Markus Lewe

**Anlage 1: Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 der Stadt Münster**

**Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 GO NRW**